Unzulässige Erschwernis der Kündigung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine wichtige Entscheidung zur so genannten unzulässigen Kündigungserschwernis getroffen.

Vermittlerverträge enden des Öfteren mit einem Schuldenberg des Vermittlers. Resultieren die Verbindlichkeiten aus während der Vertragslaufzeit gewährten Vorschüssen oder Darlehen des Unternehmens, stellt sich die Frage nach einer so genannten unzulässigen Kündigungserschwernis und ihren Folgen.

Die unzulässige Kündigungserschwernis

Hierzu hat der BGH eine wichtige Entscheidung getroffen (Urteil vom 19. Januar 2023 – VII ZR 787/21). Darin werden einige wesentliche, von Instanzgerichten bislang entwickelte Grundsätze bestätigt beziehungsweise fortentwickelt, insbesondere zu den Konsequenzen einer unzulässigen Kündigungserschwernis. Trotz der stark vom Einzelfall geprägten Prüfung wird sich die Rechtsprechung an diesen Maßstäben künftig voraussichtlich orientieren.

I. Sachverhalt

Der verklagte ehemalige Handelsvertreter war für die klagende Möbelproduzentin vom 1. September 2013 bis 30. September 2018 als Handelsvertreter tätig. Zu Beginn erhielt er für acht Monate Vorauszahlungen auf die Provisionen, die aber nicht vollständig ins Verdienen gebracht wurden, so dass sich Ende Mai 2014 ein Saldo zu seinen Lasten in Höhe von 8.637,58 Euro ergab.

Daraufhin schlossen die Parteien einen Vertrag, mit dem ein Darlehen in Höhe dieses Saldos gewährt wurde. Weiter wurde auch für die Folgezeit eine monatliche Mindestauszahlung vereinbart, die mit Provisionsforderungen verrechnet werden sollte. Auch der sich daraus zulasten des Handelsvertreters ergebende monatliche Saldo sollte als verzinsliches Darlehen gewährt werden. Im Falle der Beendigung des Handelsvertretervertrages sollte die Restschuld des Darlehens in einer Summe sofort fällig werden, gleichgültig, durch wen und aus welchem Grund der Vertrag beendet wurde. Bei Vertragsende hatte sich so ein Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 54.937,47 Euro aufgebaut, den das Unternehmen mit seiner Klage vom ehemaligen Handelsvertreter verlangte. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hatte dem Unternehmen den Anspruch zugesprochen. Diese Entscheidung hob der BGH auf und verwies den Rechtsstreit zurück.

Kompakt

- Finanzielle Nachteile bei Vertragsbeendigung können eine Kündigungserschwernis darstellen. Ob sie unzulässig ist, ist eine Frage des Einzelfalls.
- Eine unzulässige Kündigungserschwernis kann nicht durch Umwidmung von zurückzuzahlenden Vorschüssen in ein Darlehen ohne spezifischen Bedarf umgangen werden.
- Liegt eine unzulässige Kündigungserschwernis vor, können Vorschusszahlungen beziehungsweise Darlehensvaluta auch nicht über Bereicherungsrecht vom Handelsvertreter herausverlangt werden.

II. Grundlegende Leitlinien

Zu Unrecht sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die an die Beendigung des Handelsvertretervertrags anknüpfende Vereinbarung der Parteien über die Rückzahlung des Darlehens keine unwirksame mittelbare Kündigungserschwernis darstellen könne: Nach § 89a Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sei ein Handelsvertretervertrag von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Dieses Recht dürfe gemäß § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Diese zwingende gesetzliche Regelung stelle eine Schutzvorschrift zugunsten des im Allgemeinen wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreters dar, die verhindern solle, dass der schwächere Vertragsteil einseitig in seiner Entscheidungsfreiheit zur Vertragsbeendigung beschnitten werde.

Wichtig: Eine Beschränkung der Kündigungsfreiheit kön-

ne dabei nicht nur unmittelbar erfolgen, sondern auch bei mittelbaren Erschwernissen in Form von finanziellen oder sonstigen Nachteilen vorliegen. Eine solche Erschwernis sei anzunehmen, wenn an die Kündigung des Handelsvertretervertrags wesentliche, die Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft würden, wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Gleiches gelte für Vertragsklauseln, die eine sofortige Rückzahlung langfristiger Vorschusszahlungen bei einer Kündigung des Handelsvertreters vorsähen. Unter welchen Voraussetzungen die an die Vertragsbeendigung vertraglich geknüpften Nachteile von solchem Gewicht seien, dass eine unzulässige, mittelbare Beschränkung des Kündigungsrechts des Handelsvertreters vorliege, sei eine Frage des Einzelfalls. Ihre Beantwortung hänge insbesondere

- von der Höhe der gegebenenfalls zurückzuerstattenden Zahlungen und
- dem Zeitraum ab, für den sie zu erstatten seien.

Danach könnten auch mittelbare Folgen einer Kündigung oder Vertragsbeendigung vom Verbot des § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB erfasst werden.

Wichtig: Solche mittelbaren Auswirkungen der Vertragsgestaltung seien stets am Maßstab des § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB zu prüfen. Sie dürften nicht unter Hinweis darauf, es handele sich um einen bloßen Reflex, von vornherein von dieser Prüfung ausgenommen werden.

III. Reichweite der Unwirksamkeit/ Umgehungsgeschäfte

Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung wegen Verstoßes gegen § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 134 BGB beschränke sich darüber hinaus nicht auf die vertragliche Vereinbarung der Parteien zur Fälligkeit des Darlehensanspruchs, sondern umfasse den Rückzahlungsanspruch insgesamt. Die Auffassung des Berufungsgerichts, eine Unwirksamkeit der Vereinbarung beziehe sich lediglich auf die vereinbarte Fälligkeit, die Darlehensvaluta seien daher nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für ein Darlehen (§ 488 Abs. 3 Satz 2 BGB) zurückzuzahlen, sei rechtsfehlerhaft. Die Vereinbarung eines Darlehens stellt sich vielmehr als Umgehungsgeschäft dar, durch das die Anwendbarkeit von § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB nicht ausgeschlossen werde:

Wichtig: Die Gewährung eines variablen Darlehens, das monatlich mit Provisionsforderungen verrechnet werden sollte, sei, sofern dieses nicht zur Deckung eines besonderen Kreditbedarfs des Handelsvertreters diene, der Gewährung eines monatlichen Provisionsvorschusses mit entsprechender Verrechnungsabrede gleichzustellen. Die in der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines bestimmten Bedarfs ergangenen Entscheidungen seien im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Denn mit der als Darlehensvertrag bezeichneten Vereinbarung der Parteien werde kein besonderer Kreditbedarf des Handelsvertreters gedeckt. Die „Darlehensgewährung" diene im vorliegenden Fall vielmehr wie auch die Vereinbarung einer monatlichen Vorschusszahlung der dauerhaften Vorfinanzierung der vom Handelsvertreter zu erwirtschaftenden Provisionen. Durch die monatliche Darlehensaufstockung in bestimmter Höhe werde der Handelsvertreter vergleichbar wie bei einer Vorschussabrede in seiner Entscheidungsfreiheit, das Vertragsverhältnis zum Unternehmer aufzulösen, beschränkt. Ob sich diese Beschränkung als unzulässig darstelle, sei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls am Maßstab des § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB zu prüfen.

IV. Keine Rückzahlung nach Bereicherungsrecht

Wenn sich die vereinbarte Vorschusszahlung als unzulässige Kündigungsbeschränkung erweisen sollte, könnten die gewährten Vorauszahlungen auch nicht nach Bereicherungsrecht gemäß § 812 Abs. 1 BGB zurückgefordert werden. Die durch § 134 BGB angeordnete Nichtigkeit des gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden Rechtsgeschäfts betreffe nur die Vereinbarung, dass bei Beendigung des Handelsvertretervertrags ein Unterverdienst vom Handelsvertreter auszugleichen sei. Der Vertrag im Übrigen bleibe dagegen wirksam und bilde den Rechtsgrund für die erfolgten monatlichen Zahlungen, die dem Handelsvertreter – wie eine monatliche Festvergütung oder Garantieprovision – verbleiben. Im Falle eines Verstoßes gegen § 134 BGB erstrecke zwar in der Regel die Nichtigkeit auf das Rechtsgeschäft im Ganzen. Jedoch könne sich aus dem Zweck der Verbotsnorm ergeben, dass nur die verbotene Regelung nichtig sei.

Wichtig: Wäre die Vereinbarung über die Provisionsvorauszahlungen insgesamt unwirksam und ergäbe sich dann die Rückforderbarkeit aus § 812 Abs. 1 BGB, liefe dies der Wertung von § 134 BGB i. V. m. § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB zuwider. Dieses Verbot diene aber gerade dem Schutz des Handelsvertreters. ■

Autor
Mathias Effenberger
ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteufel Partnerschaft mbB in Göttingen
Telefon: +49 551 499960 www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de.